Birgit Kehne, Nds. Staatskanzlei, Hannover

Das niedersächsische Modell für die Archivierung elektronischer Daten

Die Einführung und Verbreitung der EDV in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit hat für die Archive zwei Konsequenzen: die Vereinfachung der Anbietung und Aussonderung mittels elektronischer Systeme und das Problem der Übernahme elektronischer Daten, die als archivwürdig bewertet werden.

Die vorrangig auf dem Gebiet der Akten- und Registraturverwaltung eingesetzte EDV kann im Bereich Aussonderung und Bewertung zu Arbeitserleichterungen führen. Voraussetzung ist, dass die Datenbank der Verwaltungsstelle oder des Gerichtes ein solches Aussonderungsmodul beinhaltet. Die zur Aussonderung anstehenden Unterlagen werden anhand bestimmter Merkmale (Weglegejahr, Ablauf der Aufbewahrungsfrist) erfasst und in einer Aussonderungsliste ausgegeben. Nach Bewertung der Unterlagen durch die Archivarin/den Archivar entsteht hieraus die Abgabeliste, so dass im günstigen Fall das Aussonderungsverfahren per CD-Tausch oder noch besser über Netzleitungen abgewickelt und dokumentiert wird.

Ungleich schwieriger ist der Bereich der Übernahme elektronischer Daten.

Die staatliche Archivverwaltung in Niedersachsen konnte hierfür schon frühzeitig günstige rechtliche Grundlagen schaffen. Bereits Mitte der 70er Jahre wurde eine grundsätzliche Entscheidung getroffen. Der Runderlass der Staatskanzlei vom 29.07.1976 (Nds. MBl. Nr. 34/1976 S. 1360) zur „Aussonderung und Archivierung von Daten auf Datenträgern der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) bei den Dienststellen der nds. Landesverwaltung“ hält die organisatorische Regelung zwischen den beteiligten Landesdienststellen fest:

> „Archivwürdige Daten werden im Landesverwaltungsamt verwahrt und technisch betreut. Das HStA und das Landesverwaltungsamt entwickeln allgemeine und technische Verfahrensweisen für die Übernahme, Aufbewahrung, Pflege und Bereitstellung der Daten.“

Die Einschätzung, dass neben den archivarischen Sachverstand der technische treten muss, führte zu der Entscheidung, für diesen Teil das im damaligen Landesverwaltungsamt angesiedelte Dezernat für IuK-Technik einzubinden. Ein Personalmanagement mit dem Ziel, Archivarinnen und Archivare mittels Schulungen auch ausreichend für den technischen Bereich zu qualifizieren, war damals wie heute auf Grund der knappen Stellenlage nicht denkbar.

1976 war somit der Grund gelegt, mittels einer Kooperation zwischen zwei Landesdienststellen die Folgen der sich anbahnenden elektronischen Revolution für den archivischen Bereich aufzufangen.

Die endgültige rechtliche Sicherung des Sachverhalts, wie die Verpflichtungen zwischen abgebender Stelle und Archiv aussehen, brachte dann das „Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nieders. GVBl. Nr. 18/1993, S. 129).

Die Definition des Begriffs Schriftgut in § 2 Abs. 1 umfasst ausdrücklich auch elektronische Daten:

> „Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten mit Anlagen, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.“

In § 3 Abs. 2 ist die Anbietung der maschinenlesbaren Daten geregelt:

„Daten in automatisierten Dateien sind in Form einer Abbildung zur Übernahme anzubieten. Der Zeitpunkt der Herstellung, die Form der Datenübermittlung und eine etwaige Auswahl der Daten sind vorab zwischen dem Staatsarchiv und der dateiführenden Stelle zu vereinbaren."

Die Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz (RdErl.d.StK v. 10.01.1995 (Nds. MBl. 7/1995 S. 167) enthalten weitere Regelungen für die Abgabe.

„5. Zu § 3 Abs. 2 Satz 1:
5.1 Die Abbildung einer automatisierten Datei kann in einem Papierausdruck, automatisiert hergestellten Mikroformen oder in einer Zweitausfertigung der automatisierten Datei bestehen.
5.2 Den Finanzierungsgrundsätzen im Archivwesen entsprechend trägt die dateiführende Stelle die Kosten der Herstellung einer zur Übernahme durch das zuständige Staatsarchiv bestimmten Abbildung einer automatisierten Datei."

Der Punkt 5.2 ist von entscheidender Bedeutung. Hieraus sollte sich für jede dateiführende Stelle die zwingende Konsequenz ergeben, bei der Einführung eines elektronischen Systems ein Archivierungsmodul einzuplanen. Eine nachträgliche Programmierung ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. In der Vergangenheit gab es jedoch durchaus Diskussionen zu diesem Punkt, wenn eine anbietungspflichtige Behörde meinte, weder diese Verpflichtung noch überhaupt die Anbietungspflicht automatisiert geführter Daten berücksichtigen zu müssen. Neben der schlichten Unkenntnis des Archivgesetzes geschah dies auch auf Grund der Annahme, elektronische Daten seien ohnehin nicht zu archivieren, da ihre Benutzbarkeit nicht auf Dauer zu gewährleisten sei.

Wie die Übernahme von elektronischen Daten erfolgen soll, ist in der Übernahmeordnung festgehalten (Übernahme von Schriftgut der niedersächsischen Landesverwaltung, RdErl. d.StK v. 18.12.1995, Nds. MBl. 10/1996 S. 292)

„II. Anbietung und Übernahme
3. Anbietungsverfahren
3.1 Satz 3ff. Stellen, die ihre Registratur automatisiert verwalten, genügen der Anbietungspflicht, in dem sie nach Absprache mit dem Staatsarchiv (...) diesem die Registraturdaten nach dem Muster der Anlage 2 auf elektronischem Weg übermitteln oder, falls dies nicht möglich ist, Verzeichnisse über diese Daten in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster dieser Anlage übersenden. Für Stellen, die ihr Schriftgut als automatisierte Datei führen, gilt Satz 3 entsprechend.
4. Übernahmeverfahren
4.1 Satz 4ff. Wird die Registratur automatisiert verwaltet, sind nach Absprache mit dem Staatsarchiv diesem die Registraturdaten des Archivgutes nach dem Muster der Anlage 2 auf elektronischem Weg zu übermitteln oder, sofern dies nicht möglich ist, Verzeichnisse über diese Daten in zweifacher Ausfertigung nach diesem Muster zu übersenden. Wird das Archivgut als automatisiert geführte Datei übernommen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, daß den Registraturdaten nach Absprache mit dem Staatsarchiv eine technische Beschreibung der Struktur der automatisierten Datei beizufügen ist. Die technische Beschreibung muß mindestens die Anzahl der Datensätze angeben, eine ausreichende Beschreibung der Datenstruktur und des Satzaufbaus liefern sowie bei codierten Daten vollständige Codelisten enthalten."

Zu diesem Zeitpunkt konnte nur eine recht pauschale Formulierung im Runderlass gewählt werden, die besagt, dass ausreichende Metadaten für die Magazinierung/Speicherung, die Erschließung und die Erhaltung der Benutzbarkeit der Daten vorhanden sein müssen.

Der Stützpfeiler der Archivierung elektronischer Daten in Niedersachsen ist der sogenannte Organisationserlass von 1996. Das darin erwähnte Landesverwaltungsamt (NLVwA) ist mittlerweile aufgelöst worden; aus der Abteilung D entstand der Landesbetrieb

Informatikzentrum Niedersachsen (izn). An der Aufgabenübertragung hat dies jedoch nichts geändert.

Ich zitiere den Text des Erlasses „Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des aus automatisiert geführten Daten bestehenden Archivgutes der niedersächsischen Staatsarchive“ (RdErl. d. StK v. 24.9.1996, Nds. MBl. 1996) fast vollständig:

> „Schon aus ökonomischen Gründen ist es geboten, die Verwahrung und Erhaltung des aus automatisiert geführten Daten bestehenden Archivgutes sowie die Gewährleistung seiner Nutzbarkeit nicht isoliert innerhalb der Archivverwaltung, sondern in Zusammenarbeit zwischen dieser und dem NLVwA, Abteilung D – Informations- und Kommunikationstechnik –, zu lösen und der letzteren insbesondere den EDV-technischen Teil dieser Aufgabe aufzutragen. Daher wird folgendes bestimmt:
>
> 1. Hat sich das zuständige Staatsarchiv für die Archivierung einer ihm angebotenen automatisiert geführten Datei oder einer Datenauswahl aus einer automatisiert geführten Datei, sofern diese EDV-technisch herstellbar ist, entschieden sowie die Daten samt EDV-technischer Datenbeschreibung von der anbietungspflichtigen Stelle übernommen und archivfachlich erschlossen, so leitet es die Daten samt EDV-technischer Beschreibung über das Hauptstaatsarchiv in Hannover zur zentralen Magazinierung an das NLVwA weiter.
> 2. Das NLVwA verwahrt das aus automatisiert geführten Daten bestehende Archivgut der niedersächsischen Staatsarchive sicher, erhält es dauerhaft und gewährleistet dessen Nutzbarkeit.
> 3. Zu diesem Zweck unternimmt es erforderlichenfalls vor allem die folgenden Schritte:
>
> 3.1 Es prüft die eingegangenen Daten auf ihre Verwendbarkeit und Vollständigkeit.
>
> 3.2 Es speichert die Daten in einer softwareunabhängigen standardisierten Form auf einem für die Langzeiterhaltung geeigneten Datenträger ab.
>
> 3.3 Es lagert die Datenträger in einem sicheren und klimatisch geeigneten Raum ein.
>
> 3.4 Es überprüft in längeren Zeitabständen die Verwendbarkeit der Daten besonders unter dem Gesichtspunkt, daß langfristig ihre Benutzbarkeit gewährleistet sein muß. Ggf. stellt es die Verwendbarkeit durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch das Umkopieren auf neue Datenträger, sicher.
>
> 3.5 Es ermöglicht dem zuständigen Staatsarchiv sowie Benutzerinnen und Benutzern die Nutzung der Daten unter gängiger Hard- und Software.
>
> 4. Das Hauptstaatsarchiv in Hannover wirkt als „Vor-Ort-Archiv“ beratend an der Verwahrung und Erhaltung des aus automatisiert geführten Daten bestehenden Archivgutes sämtlicher niedersächsischer Staatsarchive sowie an der Gewährleistung seiner Benutzbarkeit mit.
> 5. Das jeweils zuständige Staatsarchiv verfügt über sein Archivgut und entscheidet über dessen Nutzung. Es arbeitet dabei mit dem NLVwA zusammen. Das Hauptstaatsarchiv in Hannover wird von den übrigen Staatsarchiven über deren Nutzungsentscheidungen in Kenntnis gesetzt.“

Das Hauptstaatsarchiv hat hier als Vor-Ort-Archiv die Aufgabe, die Magazinierung der Daten zu begleiten und Ansprechpartner für das izn zu sein. Bewertung und Übernahme ist Sache der einzelnen Staatsarchive. 1976 hatte man dies noch zentralisiert regeln wollen. Die Anbindung der Staatsarchive an das landesweite Leitungsnetz ermöglicht, an den eigentlichen Zuständigkeiten festzuhalten.

Seit 1999 ist in der niedersächsischen Archivverwaltung eine Stelle für die zentralen Angelegenheiten der EDV angesiedelt. Hier wird zum einen die Regie über die in den Staatsarchiven eingesetzte und künftig einzusetzende Hard- und Software geführt, zum anderen werden die Aufgaben und Konzepte, die gemeinsam von der Archivverwaltung und

izn betrieben werden, betreut. Schwerpunktmäßig gehört dazu die Planung der Archivierung elektronischer Unterlagen.

Die Konzeption der Verfahrensweise hat sich den technischen Entwicklungen anzupassen. So wurde das Konzept in neuerer Zeit weiter modifiziert. Die elektronische Datenübernahme, Archivierung, Verzeichnung und Benutzung soll demnach auf folgende Weise durchgeführt werden:

Die abgebende Behörde bietet die Daten im ASCII-Format (Texte, Tabellen) oder im Bitmap-Format (graphische Darstellungen) mit einer Dateibeschreibung an. Dateien in diesen Formaten können komprimiert werden. Im izn erhält jede Dateneinheit (entspricht etwa einem Datensatz) eine fortlaufende Nr., mittels derer sie immer zu identifizieren und zu lokalisieren sein wird. Neben der Dateibeschreibung der abgebenden Behörde ergänzt das izn jede Abgabe mit Metadaten, die die technischen Details, die Behördenbezeichnung, Dateigröße und das Datum der Übernahme enthalten. Bei Änderung des aktuellen Standards der Datenformate konvertiert das izn die Daten entsprechend.

Die Datenabgabe wird in Kopie an das zuständige Staatsarchiv geschickt und auf dem dortigen Server abgelegt. So ist für die Verzeichnung mit dem in den niedersächsischen Staatsarchiven eingesetzten Programm izn-AIDA der schnelle Zugriff ohne zeitliche Verzögerungen möglich. Solange es die Server-Kapazitäten zulassen, werden diese Kopien der im izn magazinierten elektronischen Daten in den Staatsarchiven verbleiben. Sollte der Speicherplatz nach einigen Jahren nicht mehr ausreichen, kann die Vor-Ort-Haltung auf ausgewählte Bestände beschränkt werden.

Die im ASCII- oder bitmap-Format gespeicherten Daten lassen sich mit gängigen Software-Programmen lesbar öffnen. Dies dient zunächst für die Verzeichnung mit izn-AIDA, später auch der Benutzung. Angedacht wird die Verkoppelung mit izn-AIDA, so dass der Archivar von der Titelaufnahme aus ein Fenster mit dem archivierten Text bzw. der Karte aufrufen kann. Diese Möglichkeit kann es dann auch im zukünftigen Online-Findbuch für den Benutzersaal geben.

Zur Umsetzung des Konzeptes in die Praxis ist es bislang noch nicht gekommen. Testphasen stehen für die nächste Zukunft an, sobald die elektronischen Projekte in der Landesverwaltung eine entsprechende Stufe erreicht haben.

In den letzten Jahren hat die staatliche Archivverwaltung eine gute Ausgangsposition für die Begleitung der rasanten Entwicklungen auf elektronischem Sektor in der Landesverwaltung erreicht. Sie gehört den maßgeblichen Gremien an, die sich mit Projekten wie Dokumentenmanagement-Systeme, E-Government, elektronischer Aktenplan etc. beschäftigen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Verpflichtung, Schnittstellen für die Langzeitarchivierung vorzuhalten, in jedem Anforderungskatalog enthalten ist. Das Großrechenzentrum des izn wird nicht nur die Archivierung der elektronischen Daten für die Archivverwaltung übernehmen, sondern verwahrt schon jetzt die Datenbanken einiger Landesbehörden und hat für deren Langzeitspeicherung zu sorgen.

Das niedersächsische Modell der Kooperation zwischen Archivverwaltung und Landesrechenzentrum hat sich in vieler Hinsicht bewährt.